

ADAC Stiftung

Satzung der ADAC Stiftung

München



ADAC Stiftung

PRÄAMBEL

Es entspricht dem Selbstverständnis des Stifters, durch Hilfe, Rat und Schutz einen positiven Beitrag zur Zivilgesellschaft zu leisten. Auf Grundlage dieses Selbstverständnisses möchte der Stifter seine vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit (in einer klaren, transparenten und nachvollziehbaren Struktur) mit der ADAC Stiftung noch verstärken. Der Stifter hat sich dazu entschlossen, den überwiegenden Teil seiner Gemeinwohlaktivitäten in einer gemeinnützigen Stiftung zu bündeln und weiter auszubauen. Dabei stehen folgende Themenbereiche im Zentrum der Arbeit der Stiftung: Rettung aus Lebensgefahr durch das flächendeckende Angebot der Luftrettung mit akut- und notfallmedizinischer Versorgung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr, Mobilität der Zukunft, Unfallprävention bzw. Mobilitätsbildung und Amateur-Motorsport. Zudem wird die Stiftung im Einzelfall Unfallopfer und Unfallhilfeeinrichtungen unterstützen sowie das Wissen über die Mobilität durch Forschungsvorhaben erweitern. Hierbei soll die Stiftung weiterhin dem eingangs beschriebenen Selbstverständnis des Stifters und der von ihm empfundenen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden sein.

ADAC Stiftung

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „ADAC Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit. Die Stiftung wird die Stiftungszwecke sowohl unmittelbar durch eigene Organe und Beschäftigte als auch durch Einschaltung von Hilfspersonen verfolgen. Zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke kann die Stiftung auch Kooperationen eingehen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung zuwenden. Sind die von der geförderten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts verfolgten steuerbegünstigten Zwecke zwar nicht mit denen der ADAC Stiftung identisch ist eine Zuwendung von Mitteln zulässig, wenn die Zuwendung in der Gesamtschau zumindest auch den steuerbegünstigten Zwecken der ADAC Stiftung dient. Die Förderung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit und / oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Förderung der Luftrettung im In- und Ausland und den Krankentransport auf dem Luftweg sowie die Verbesserung der akut- und notfallmedizinischen Versorgung einschließlich aller zur Verbesserung geeigneten Forschungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Stiftung setzt sich für Fortschritte in der zivilen Luftrettung und eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung mit Rettungshubschraubern ein. Dies umfasst auch die Entwicklung, die Erprobung und den Einsatz von Einrichtungen, die für die Rettung und Notfall- oder Erstversorgung geeignet sind;
 - b) Verbesserung der akut- und notfallmedizinischen Versorgung zur Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere durch die Förderung der Forschung und Entwicklung sowie von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Prävention und von Maßnahmen und Aktivitäten, die gesundheitliche Schädigungen verhindern oder frühzeitig erkennen lassen;



- c) Maßnahmen, die dazu dienen, Mobilität sicher, fair und nachhaltig zu gestalten. Dies umfasst Forschungs- und Bildungsmaßnahmen zur „Zukunft der Mobilität“ und Forschungs- und Bildungsmaßnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement, um Menschen für ein sicheres, rücksichtsvolles und nachhaltiges Mobilitätsverhalten zu befähigen. Hierunter sind u.a. Maßnahmen zur Unfallprävention, zur Mobilitätsbildung und zur Weiterentwicklung sowie zum Aufbau der notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen zu verstehen;
- d) die Förderung der Unfallverhütung, Forschung und Bildung im Bereich des Amateur-Motorsports durch die Erforschung, Entwicklung und den Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit aller Beteiligten während Rennsportveranstaltungen und Trainings sowie durch die Erforschung, Erprobung und den Einsatz von neuen Technologien und Konzepten zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Motorsports;
- e) die Förderung der Bekämpfung von Katastrophenfällen, auch so weit nicht die unmittelbare Rettung aus Lebensgefahr betroffen ist, sowie die Förderung zur Bekämpfung anderer unvorhersehbarer Notsituationen (z.B. Krieg, Epidemie, o.Ä.);
- f) die finanzielle Unterstützung von Personen zur Aufrechterhaltung und / oder Wiederherstellung ihrer Mobilität und der damit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe, die infolge eines Unfalls vorübergehend oder dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind, soweit die Personen hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sind und die erforderlichen Mittel nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden, oder Zuwendungen an Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, o.Ä.) und Selbstorganisationen zur Unfallhilfe, wobei finanzielle Unterstützung und Zuwendungen jeweils mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der persönlichen Mobilität der betroffenen Personen erfolgen;
- g) die Förderung von Forschungsvorhaben durch Zuwendungen oder die Vergabe von Stipendien zur Verwirklichung der Satzungszwecke. Einzelheiten der Stipendienvergabe werden in einer Stipendienrichtlinie geregelt.

Die Stiftung ist frei, in welchem Umfang in welchem Jahr die Zwecke jeweils aus den Stiftungserträgen verfolgt werden.

§ 3

MILDTÄTIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen und Unterstützungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 4

VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem gewidmeten Vermögen in Höhe von EUR 10.050.000 und dem zugestifteten Vermögen.
- (2) Das zugestiftete Vermögen besteht insbesondere aus einer Beteiligung an der ADAC SE im Umfang von 25,1% der Stammaktien und 100% der Geschäftsanteile an der ADAC Luftrettung gGmbH, die vom Stifter im Wege einer Zustiftung ins Grundstockvermögen zugewendet wurden. Für die Beteiligung der Stiftung an der ADAC SE gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) Die Stiftung soll stets mindestens 25,1% der Stammaktien an der ADAC SE halten, wobei die Beteiligung zwar ihrem Bestand nach, aber nicht ihrem Wert nach, zu erhalten ist. Die Stiftung darf ihre Beteiligung an der ADAC SE nur dann teilweise oder vollständig veräußern, wenn
 - (i) das Absenken der Beteiligungsquote der Stiftung an der ADAC SE durch die (teilweise) Veräußerung nach einvernehmlichen Verständnis von ADAC e.V. und der Stiftung nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zur Folge hat, dass die ADAC SE dem ADAC e.V. zugerechnet wird („Entherrschung“) oder
 - (ii) der ADAC e.V. die von ihm gehaltene Beteiligung an der ADAC SE zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile der Stiftung bereits an einen mit ihm nicht i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Dritten veräußert hat oder zeitgleich mit der Stiftung veräußert und eine Zurechnung der ADAC SE zum ADAC e.V. bereits deshalb ausscheidet („Entherrschung“).
 - b) Die Stiftung darf einer Kapitalerhöhung bei der ADAC SE nur dann zustimmen, wenn
 - (i) eine andere Entscheidung für die ADAC SE oder zur Erhaltung des Vermögens der Stiftung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,

ADAC Stiftung

- (ii) der Stifter oder ein Dritter durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel oder in anderer geeigneter Weise (beispielsweise durch Zustiftung) sicherstellt, dass die Stiftung auch nach einer Erhöhung des Grundkapitals der ADAC SE mindestens 25,1% der Stammaktien an der ADAC SE hält, ohne hierfür eigene Mittel aufzuwenden, oder
 - (iii) das Absenken der Beteiligungsquote der Stiftung durch eine Kapitalerhöhung ohne Beteiligung der Stiftung nach einvernehmlichen Verständnis von ADAC e.V. und der Stiftung nach den zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zur Folge hat, dass die ADAC SE dem ADAC e.V. zugerechnet wird („Entherrschung“).
- (3) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind in Bezug auf die gestifteten Mittel in Höhe von EUR 10.050.000 sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 möglich. Die Beteiligung an der ADAC Luftrettung gGmbH ist vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes ihrem Bestand nach, nicht aber ihrem Wert nach, zu erhalten. Eine Umstrukturierung in Bezug auf die ADAC Luftrettung gGmbH ist zulässig, sofern dies zur besseren Förderung dieses Stiftungszwecks erforderlich ist.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Absatz 1 genannten Grundstockvermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung ist verpflichtet, die unter Absatz 2 genannte Zustiftung anzunehmen.
- (5) Rücklagen dürfen mit Zustimmung des Kuratoriums gebildet und aufgelöst werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen mit Zustimmung des Kuratoriums dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

ORGANE DER STIFTUNG, ADAC REPRÄSENTANTEN, VERSICHERUNGEN

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand (§§ 6-7),
 - b) der Stiftungsrat (§§ 8-10) und
 - c) das Kuratorium (§§ 11-13).
- (2) „ADAC Repräsentanten“ sind Personen, die Organmitglieder und Mitarbeiter
- a) des ADAC e.V.,
 - b) der ADAC Regionalclubs,
 - c) der ADAC SE und/oder
 - d) der vom ADAC e.V., von der ADAC SE bzw. von den ADAC Regionalclubs abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 AktG

ADAC Stiftung

sind oder dies in den letzten 24 Monaten vor ihrer Bestellung als Organmitglied der Stiftung waren; als ADAC Repräsentanten gelten ferner Angehörige im Sinne des § 15 AO der in Absatz 2 lit. a) bis d) genannten Personen („ADAC Repräsentanten“). Als Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu den genannten Organisationen und Unternehmen stehen.

- (3) Die Stiftung schließt zur Absicherung von Haftungsrisiken einen angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder (Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium) ab.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer oder zwei natürlichen Personen und wird gemäß Absatz 3 vom Stiftungsrat bestellt. In dem Kalenderjahr der Bestellung dürfen die bestellten Personen kein späteres als das 70. Lebensjahr vollenden; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt im Regelfall fünf Jahre. Es ist allerdings auch die Bestellung für eine kürzere Amtszeit zulässig. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand ist hauptamtlich.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates, des Kuratoriums und ADAC Repräsentanten können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Übrigen werden Mitglieder des Vorstands von dem Stiftungsrat gemäß § 9 Absatz 2 lit. a) mit einfacher Stimmenmehrheit nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Über die Höhe der Vergütung sowie über den Abschluss der mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließenden Anstellungsverträge entscheidet der Stiftungsrat gemäß § 9 Absatz 2 lit. a) mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 10 Absatz 4.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands scheiden mit
 - a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende oder bei einer Amtsniederlegung aus wichtigem Grund mit Zugang der Erklärung,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund oder
 - d) Ablauf der Amtszeitaus dem Amt aus.



Im Falle des vorstehenden lit. a) kann der Stiftungsrat auf die Einhaltung der Frist verzichten und die Wirkung der Amtsniederlegung auf einen früheren Zeitpunkt (auch mit sofortiger Wirkung) festlegen.

Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden lit. c) ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Vorstands. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so entscheidet der Stiftungsrat unverzüglich nach Kenntnis des Ausscheidens bzw. des Zeitpunktes des Ausscheidens über die Nachfolge. Bestellt der Stiftungsrat einen Nachfolger, so wird die Amtszeit des Nachfolgers durch den Stiftungsrat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Bestimmungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.
- (7) Absatz 1 Satz 1 kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates, der einstimmig zu fassen ist, geändert werden, wenn der Vorstand seine Aufgaben durch die Änderung zweckmäßiger wahrnehmen kann.

§ 7

AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und an Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrates und des Kuratoriums gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und repräsentiert die Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Vorbehaltlich § 12 verwaltet der Vorstand das Vermögen der Stiftung, einschließlich der Beteiligungen der Stiftung an anderen Gesellschaften, nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere für eine sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Stiftung unter Beachtung von § 4 zu sorgen.
- (4) Der Vorstand führt die Bücher der Stiftung und hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, der dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten ist. Der Vorstand hat den Jahresabschluss gemäß § 15 zu erstellen und der Stiftungsbehörde vorzulegen. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen neuen Haushaltsplan sowie ein 5-Jahres-Budget aufzustellen, in dem der voraussichtliche Mittelbedarf der Stiftung sowie ihrer Tochtergesellschaften abgebildet wird. Der Vorstand erarbeitet einen Vorschlag, der

dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Genehmigt der Stiftungsrat den Haushaltsplan eines Geschäftsjahres nicht und kann sich der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen mit dem Stiftungsrat auf die Aufstellung eines Haushaltsplans einigen, findet bis zur Aufstellung eines vom Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplans der Haushaltsplan des vorhergehenden Geschäftsjahres, bereinigt um Sondereffekte wie insbesondere Mittel für Ersatzinvestitionen, weiterhin Anwendung.

- (5) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
- a) Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung von wesentlicher Höhe für die Stiftung führen und nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, wobei in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat festgelegt werden soll, wann eine Verpflichtung von wesentlicher Höhe vorliegt,
 - b) Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - c) die Ausübung von Stimmrechten sowie sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte aus den an der ADAC SE gehaltenen Aktien, soweit es sich um Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - d) die Ausübung von Stimmrechten sowie sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte aus den an der ADAC Luftrettung gGmbH gehaltenen Anteilen, soweit es sich um Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - e) die Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 14 und
 - f) die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 14.
- (6) Soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen keine zwingende Form vorsehen, können die Mitglieder des Vorstands auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen sowie andere Mitgliederrechte ausüben („hybride Sitzung“). Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen oder hybriden Sitzungen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Sitzungen auch ganz oder teilweise schriftlich oder als Telefon- oder Video-Konferenz oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden und die Beschlussfassung in entsprechender Form erfolgen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Stiftungsrat zu erlassen ist und die insbesondere die nähere Ausgestaltung der Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung des Vorstands regelt.
- (8) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

ADAC Stiftung

§ 8 STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Höchstens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dürfen ADAC Repräsentanten sein. In dem Kalenderjahr ihrer Bestellung dürfen die bestellten Personen kein späteres als das 70. Lebensjahr vollenden; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtszeit von im Regelfall fünf Jahren bestellt. Es ist allerdings auch eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit zulässig. Wiederbestellungen sind zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates bleiben für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Stiftungsrat durch Ablauf der Amtszeit gemäß § 8 Absatz 6 lit. e) nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Stiftungsrates kann nicht sein, wer Vertreter, Mitglied eines Organs oder Angestellter (i) eines in Konkurrenz zur ADAC Luftrettung gGmbH stehenden Unternehmens oder (ii) eines anderen Automobilclubs als des ADAC e.V. in Deutschland ist.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein oder über besondere Erfahrung im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts bzw. als Organmitglied einer Stiftung verfügen. Mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates soll über besondere Erfahrung im Bereich des Verkehrswesens, der Verkehrssicherheit, der Luftrettung oder des Motorsports verfügen.
- (4) Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter unter Beachtung von Absatz 1 im Stiftungsgeschäft bestellt. Künftig werden die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt bestellt bzw. gewählt:
 - a) Nachfolger der Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten sein dürfen, werden vom Stifter unter Beachtung von Absatz 1 bestellt.
 - b) Nachfolger der Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten sein dürfen, werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit unter Beachtung von Absatz 1 gewählt, wobei die Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten sind, bei der Wahl kein Stimmrecht haben. Das ausscheidende Mitglied ist stimmberechtigt. Der Stifter hat ein Vetorecht, sofern der Mitgliedschaft der gewählten Person im Stiftungsrat berechnete Interessen des ADAC e.V. entgegenstehen. Die Wahl kann auch ganz oder teilweise schriftlich erfolgen; § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Stifter bestellt einen Vorsitzenden des Stiftungsrates. Dieser kann auch ADAC Repräsentant sein. Der stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, wird aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt und darf kein ADAC Repräsentant sein, wenn der Vorsitzende ein ADAC Repräsentant ist. Wiederwahlen sind jeweils zulässig.

- (6) Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit
- a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende oder bei einer Amtsniederlegung aus wichtigem Grund mit Zugang der Erklärung,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 8 Absatz 8,
 - d) mit Verlust ihres Amtes, welches sie im Zeitpunkt ihrer Bestellung als ADAC Repräsentant qualifizierte, oder
 - e) Ablauf der Amtszeit

vorbehaltlich § 8 Absatz 1 a. E. aus dem Stiftungsrat aus. Abweichend von vorstehender lit. d) kann der Stifter die Amtszeit des Mitglieds über den Zeitpunkt des Verlustes des Amtes, welches das jeweilige Mitglied des Stiftungsrates als ADAC Repräsentant qualifiziert, für einen Zeitraum von maximal einem Jahr verlängern, wenn und soweit ein sachlicher Grund für eine Weiterführung der Mitgliedschaft gegeben ist. Erfolgt eine Verlängerung der Amtszeit durch den Stifter gilt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates für die Dauer der Verlängerung seiner Amtszeit weiterhin als ADAC Repräsentant.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird unverzüglich nach Kenntnis des Ausscheidens bzw. des Zeitpunktes des Ausscheidens ein Nachfolger gemäß Absatz 4 bestellt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt bzw. gewählt. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates nach Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied für eine volle Amtszeit gerechnet ab dem Tag nach dem Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Stiftungsrates bestellt bzw. gewählt.

- (7) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund ist möglich
- a) durch den Stifter hinsichtlich der Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten sind,
 - b) durch Beschluss des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten sind. Das betroffene Mitglied hat diesbezüglich kein Stimmrecht.
- (8) Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes im Stiftungsrat, die Annahme einer Stellung gemäß vorstehenden Absatz 2 Satz 2 oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Stiftungsrates. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.

- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Arbeit im Stiftungsrat. Er ist ständiger Ansprechpartner für den Vorstand und unterrichtet die anderen Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich über ihm vom Vorstand übermittelte Informationen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet sie. Er vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsrates übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Haftung bestimmt ist. Werden Mitglieder des Stiftungsrates von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung, soweit dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Kuratorium im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Angemessenen festgesetzt wird. Angefallene und angemessene Reisekosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich erstattet.

§ 9

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie den Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands einschließlich der Festlegung der Anstellungskonditionen,
 - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers sowie
 - f) die nach dieser Satzung und der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

- (3) Der Vorstand ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates gegenüber auf dessen Verlangen zur unverzüglichen und umfassenden Auskunft verpflichtet. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge der Stiftung. Der Vorsitzende des Stiftungsrates informiert die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates auf Verlangen entsprechend.

§ 10

EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 6 vertreten ist. Als „anwesend“ gelten auch diejenigen Mitglieder des Stiftungsrates, die gemäß Absatz 3 im Wege der elektronischen Kommunikation an hybriden Sitzungen teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und von ihnen bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen keine zwingende Form vorsehen, können die Mitglieder des Stiftungsrates auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen sowie andere Mitgliederrechte ausüben („hybride Sitzung“). Sitzungen können auch ganz oder teilweise schriftlich oder als Telefon- oder Video-Konferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Abhaltung der Sitzung trifft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende im Rahmen der Einberufung gemäß Absatz 1 nach billigem Ermessen.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt, soweit in Absatz 5, § 12 Absatz 2 oder § 14 nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation abgegebenen Stimmen gelten als wie in einer Präsenzsitzung abgegebene Stimmen. Der Stiftungsrat kann, soweit das Gesetz keine zwingende Form vorschreibt, einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den in Absatz 3 genannten Kommunikationswegen fassen, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.

- (5) Abweichend von vorstehendem Absatz 4 beschließt der Stiftungsrat
- a) mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zu den in § 7 Absatz 5 lit. a) bis lit. d) genannten Maßnahmen,
 - b) mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zu dem Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 9 Absatz 2 lit. b), sofern hierdurch der Zustimmungskatalog des § 7 Absatz 5 erweitert wird oder zu Änderungen der Satzung gemäß § 7 Absatz 5 lit. e), vorbehaltlich der Regelung des § 14 Absatz 3;
 - c) mit einstimmiger Zustimmung aller seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, zu den in § 7 Absatz 5 lit. f) genannten Maßnahmen, vorbehaltlich der Regelung des § 14 Absatz 3.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich bei der Beschlussfassung durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten sind, dürfen sich nur durch solche Mitglieder des Stiftungsrates vertreten lassen, die ebenfalls keine ADAC Repräsentanten sind.
- (7) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Den Mitgliedern des Stiftungsrates, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorstand ist eine Abschrift aller Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 11 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter unter Beachtung von Absatz 2 bestellt. Das erste Kuratorium wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) In dem Kalenderjahr ihrer Bestellung dürfen die bestellten Personen kein späteres als das 70. Lebensjahr vollenden; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von im Regelfall fünf Jahren bestellt. Es ist allerdings auch eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit möglich. Wiederbestellungen sind zulässig. Mitglieder des Kuratoriums bleiben für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Kuratorium durch Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 4 lit. e) nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers oder bis zur Entscheidung des Stifters, dass dem so ausscheidenden Mitglied des Kuratoriums kein neues Mitglied nachfolgen soll, im Amt.

- (3) Mitglieder des Kuratoriums müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands der Stiftung, Mitglied des Stiftungsrates oder eines Organs eines im Mehrheitsbesitz der Stiftung stehenden Unternehmens im Sinne des § 16 AktG sein. Mitglied des Kuratoriums kann ferner nicht sein, wer Vertreter, Organmitglied oder Angestellter (i) eines in Konkurrenz zur ADAC Luftrettung gGmbH stehenden Unternehmens oder (ii) eines anderen Automobilclubs als des ADAC e.V. in Deutschland ist.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit
- a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende oder bei einer Amtsniederlegung aus wichtigem Grund mit Zugang der Erklärung,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund
 - d) mit Verlust ihres Amtes, welches sie im Zeitpunkt ihrer Bestellung als ADAC Repräsentant qualifizierte, oder
 - e) Ablauf der Amtszeit

vorbehaltlich § 11 Absatz 2 Satz 5 aus dem Kuratorium aus. Abweichend von vorstehender lit. d) kann der Stifter die Amtszeit des Mitglieds über den Zeitpunkt des Verlustes des Amtes, welches das jeweilige Mitglied des Kuratoriums als ADAC Repräsentant qualifiziert, für einen Zeitraum von maximal einem Jahr verlängern, wenn und soweit ein sachlicher Grund für eine Weiterführung der Mitgliedschaft gegeben ist. Erfolgt eine Verlängerung der Amtszeit durch den Stifter gilt das betreffende Mitglied des Kuratoriums für die Dauer der Verlängerung seiner Amtszeit weiterhin als ADAC Repräsentant.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes im Kuratorium, die Annahme einer Stellung gemäß Absatz 3 oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Kuratoriums.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird unverzüglich nach Kenntnis des Ausscheidens bzw. des Zeitpunktes des Ausscheidens ein Nachfolger gemäß Absatz 1 bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied für eine volle Amtszeit gerechnet ab dem Tag nach dem Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Kuratoriums bestellt. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.

- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, des Kuratoriums werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit gewählt. Wiederwahlen sind jeweils zulässig.

- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Haftung bestimmt ist. Werden Mitglieder des Kuratoriums von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung, soweit dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten jährlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Stifter im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Angemessenen festgelegt wird. Angefallene und angemessene Reisekosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich erstattet.

§ 12

AUFGABEN DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Art und Weise der Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäß § 2, indem es verbindlich entscheidet
 - (i) über die Ausgestaltung der Richtlinien für die Verwendung der nach Abzug der für den laufenden Betrieb der Stiftung notwendigen Kosten verbleibenden Stiftungserträge und sonstigen nicht nach den Grundsätzen der Vermögenserhaltung gebundenen Mittel (*Mittel*) (Richtlinien für die Mittelverwendung) und
 - (ii) die konkrete Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinien für die Mittelverwendung; es entscheidet insbesondere darüber, welche konkreten Projekte im Rahmen der Richtlinien für die Mittelverwendung Mittel erhalten sollen;
 - b) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von freien und gebundenen Rücklagen nach § 4 Absatz 5 Satz 2,
 - c) die Erteilung der Zustimmung für die Zuführung freier Mittel zum Grundstockvermögen,
 - d) die Annahme von Zustiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen, soweit diese nicht ausschließlich in Geld bestehen oder einen Nettowert in Höhe von EUR 0,00 unterschreiten bzw. EUR 100.000,00 übersteigen, sowie



- e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 8 Absatz 11.
- (2) Die Umsetzung der Entscheidungen des Kuratoriums obliegt dem Vorstand. Bei Zweifeln des Vorstands hinsichtlich der Vereinbarkeit der Entscheidungen des Kuratoriums mit zwingenden Vorgaben des Stiftungs- und/oder des Gemeinnützigkeitsrechts leitet er die betreffende Entscheidung an den Stiftungsrat zu dessen Entscheidung weiter. Stellt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder einen Verstoß gegen die in Satz 2 genannten Vorgaben oder sonstige zwingende Vorgaben des Stiftungs- und/oder Gemeinnützigkeitsrechts fest, darf der Vorstand die entsprechende Entscheidung nicht ausführen und das Kuratorium hat erneut hierüber zu entscheiden. Stellt der Stiftungsrat keinen Verstoß gegen zwingende Vorgaben des Stiftungs- und/oder Gemeinnützigkeitsrechts fest, hat der Vorstand die Entscheidung auszuführen.
- (3) Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen es insgesamt zu bestehen hat, anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 5 vertreten ist. Als „anwesend“ gelten auch diejenigen Mitglieder des Kuratoriums, die gemäß Absatz 3 im Wege der elektronischen Kommunikation an hybriden Sitzungen teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und von ihnen bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen keine zwingende Form vorsehen, können die Mitglieder des Kuratoriums auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen sowie andere Mitgliederrechte ausüben („hybride Sitzung“). Sitzungen des Kuratoriums können auch ganz oder teilweise schriftlich oder als Telefon- oder Video-Konferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Abhaltung der Sitzung trifft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende im Rahmen der Einberufung gemäß Absatz 1 nach billigem Ermessen.

- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. Die im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation abgegebenen Stimmen gelten als wie in einer Präsenzsitzung abgegebene Stimmen. Das Kuratorium kann, soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen keine zwingende Form vorsehen, einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den in Absatz 3 genannten Kommunikationswegen fassen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich bei der Beschlussfassung durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.
- (6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Vorstand ist eine Abschrift aller Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 14

SATZUNGSÄNDERUNGEN, ZWECKÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Vorbehaltlich von Absatz 3 gelten für Satzungsänderungen die gesetzlichen Regelungen. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses jeweils des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums, der jeweils mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder, aus denen die Stiftungsorgane jeweils insgesamt zu bestehen haben, zu fassen ist. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Name und Sitz der Stiftung können nur mit Zustimmung des Stifters geändert werden.
- (3) Der Stiftungszweck darf angepasst werden, (i) sofern dies erforderlich ist, um die in der Präambel und § 2 Absatz 2 niedergelegten Aufgabenstellungen erfolgreich verfolgen und ausweiten zu können oder (ii) sofern dies zum Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung erforderlich ist oder (iii) wenn aufgrund der Vermögensentwicklung feststeht, dass nicht mehr alle Stiftungszwecke dauerhaft verwirklicht werden können oder (iv) wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (4) Vor Satzungsänderungen ist der Stifter anzuhören, ob die geplanten Änderungen seinem mutmaßlichen Willen bei Stiftungserrichtung entsprochen haben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme gemäß § 17 vorzulegen.

- (5) Die nach § 14 Absatz 1 bis 3 notwendigen Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Anerkennungsbehörde wirksam.
- (6) Für die Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 87 BGB bzw. der §§ 86 bis 86h BGB. Für die Auflösung ist ein Beschluss jeweils des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums, der jeweils mit den Stimmen aller Mitglieder, aus denen die Stiftungsorgane jeweils insgesamt zu bestehen haben, zu fassen ist, erforderlich. Der Abschluss eines Vertrages gemäß § 86b BGB bedarf eines Beschlusses jeweils des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums, der jeweils mit den Stimmen aller Mitglieder, aus denen die Stiftungsorgane jeweils insgesamt zu bestehen haben, zu fassen ist.
- (7) Die Anerkennungsbehörde kann die Aufhebung der Stiftung gemäß § 87a BGB oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung gemäß § 86e BGB verfügen.
- (8) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der folgenden Zwecke: Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit. Die Auswahl der in Satz 1 angesprochenen Körperschaft erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15

JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNG

- (1) Die Stiftung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zusammen mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Stiftung ist durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

ADAC Stiftung

§ 16 **STIFTUNGSBEHÖRDE**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Freistaates Bayern.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Organe der ADAC Stiftung sind der Stiftungsbehörde in aktueller Fassung vorzulegen.

§ 17 **STELLUNG DES FINANZAMTS**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 **INKRAFTTRETEN**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. September 2018, genehmigt am 30. Oktober 2018 außer Kraft.

Neufassung der Satzung der ADAC Stiftung genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am 31.7.2024